

Klarstellungen der Vertragsparteien nach § 17b Absatz 2 Satz 1 KHG zur Vereinbarung pauschalierende Entgelte Psychiatrie und Psychosomatik 2026 (PEPPV 2026)

1. Fallzählung

Technische bzw. statistische Unterschiede bei der Fallzählung nach § 1 Absatz 5 und der Ermittlung der Summe der effektiven Bewertungsrelationen sowie der Berechnungstage im Abschnitt E1 dürfen für den Vereinbarungszeitraum 2026 keine Auswirkung auf die Höhe der Krankenhausbudgets haben.

2. Fallbeispiele zur PEPPV

Auf eine redaktionelle Anpassung der Fallbeispiele wurde verzichtet. Es wird auf die Fallbeispiele zur PEPPV 2018 verwiesen.

3. Fristenberechnung bei Wiederaufnahmen und Rückverlegungen

Die nach § 2 Absatz 1 PEPPV 2026 maßgebliche Frist (14 Kalendertage) für Fallzusammenführungen beginnt mit dem Tag der Entlassung, das heißt der Entlassungstag wird bei der Fristberechnung mit einbezogen. Gleiches gilt für den Tag der Aufnahme bei der Regelung nach § 2 Absatz 2 PEPPV 2026 (90 Kalendertage).

4. Vorgaben zur Stornierung von Zwischenrechnungen nach § 2 Absatz 3 PEPPV 2026

Nähere Einzelheiten zum Vorgehen bei Rechnungsstornierung sind in der Vereinbarung zur „Datenübermittlung nach § 301 Absatz 3 SGB V“ unter Punkt 1.2.4 Rechnungssatz festgelegt.

5. Ergänzende Tagesentgelte nach § 6

Die mehrfache Abrechnung eines ergänzenden Tagesentgeltes (mehrere ETD eines ET nach Anlage 5) für einen Kalendertag ist ausgeschlossen.

Beispiel:

Neben dem ET02.03 darf nicht am gleichen Kalendertag noch das ET02.04 oder ET02.05 abgerechnet werden.

6. Verlegung am Aufnahmetag (§ 3 Absatz 3 Satz 3)

Wird ein Patient am gleichen Tag innerhalb eines Krankenhauses in den Geltungsbereich der Bundespflegesatzverordnung aufgenommen und in den Geltungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes verlegt, ist dieser Tag gemäß den Vorgaben von § 3 Absatz 3 Satz 3 von der verlegenden Abteilung nicht abrechnungsfähig.